

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage	Wahlperiode 2006 - 2011	Beschluss-Nr: 1195/2010/3.3	Status öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Satzung zum Schutz erhaltenswerter Bäume in der Stadt Norden - Addinggaster Weg 26			
<u>Beratungsfolge:</u> 28.10.2010 Bau- und Umweltausschuss 02.11.2010 Verwaltungsausschuss			
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Frau 3.3 Mohr		<u>Organisationseinheit:</u> Umwelt und Verkehr	

Beschlussvorschlag:

1. Dem Antrag auf Fällung der Bäume II und III des Antrages (Esche und Kastanie auf der südöstlichen Seite) wird stattgegeben.
2. Der Antrag auf Fällung des Baumes I des Antrages (Esche an der nordöstlichen Grundstücksseite) wird abgelehnt. Der Eigentümer wird verpflichtet, im Abstimmung mit dem Fachdienst Umwelt und Verkehr einen vorsichtigen Entlastungsschnitt im Feinstbereich durch eine ausgewiesene Fachfirma durchführen zu lassen.
3. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, daß mit Blick auf die voraussichtlich geplante Baumaßnahme die Bestimmungen der Satzung auf alle geschützten Bäume auf dem Grundstück anzuwenden sind.
4. Dem Antragsteller ist zu empfehlen, eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück vorzunehmen.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Sach- und Rechtslage:

Der Antragsteller ist Eigentümer des Grundstückes Addingasterweg 26. Auf diesem Grundstück befinden sich neben weiteren Bäumen zwei Eschen und eine Kastanie, die nach der Satzung zum Schutz erhaltenswerter Bäume unter Schutz stehen. Aufgrund geringer Vitalität und teilweiser Beschädigung dieser Bäume sowie lt. mündlicher Aussage des Eigentümers voraussichtlich geplanter Bautätigkeit auf dem Grundstück beantragt der Eigentümer die Fällung der Bäume.

Auf Anfrage des Eigentümers fand im November 2009 ein Informationstermin vor Ort statt, bei dem durch einen Mitarbeiter des Fachdienstes Umwelt und Verkehr der gesamte zu dem Zeitpunkt vorhandene Baumbestand des Grundstückes eingemessen wurde. Mit Hinweis auf die Satzung wurde dem Eigentümer ein Plan mit den markierten, unter Schutz stehenden Bäumen ausgehändigt.

Im Frühjahr diesen Jahres erfolgte der Abriß des baufälligen Gebäudes auf dem Grundstück, im Sommer wurden die im Plan als nicht schutzwürdig gekennzeichneten Bäume gefällt. Ein Tausch (Erhalt der nicht geschützten Bäume gegen Fällung der geschützten Bäume), wie vom Eigentümer vorgeschlagen, ist durch die Satzung nicht vorgesehen. Ein Erhalt der nicht geschützten Bäume wäre rechtlich nicht abgesichert.

Zwei der geschützten Bäume, für die eine Fällung beantragt wird (Baum II und III), stehen auf der südöstlichen Hausseite und waren ursprünglich Teil einer geschlossenen Vierer-Baumgruppe. Aufgrund der erfolgten Fällung der nicht geschützten Bäume dieser Gruppe sowie eines benachbarten Baumes wurde diese Baumgruppe aufgelöst. Baum II des Antrages wurde bei der Fällung des benachbarten Baumes an der Rinde erheblich beschädigt, eine Sanierung ist nicht möglich (Ordnungswidrigkeit, siehe Foto). Bei Baum III des Antrages handelt es sich um einen Druckzwiesel mit einer innerhalb der ehemaligen Baumgruppe unvollständig und kümmerlich ausgebildeten Krone, der aufgrund des fehlenden Schutzes der vormaligen Baumgruppe erheblich bruchgefährdet ist.

Baum I des Antrages weist keine Schädigungen oder Beeinträchtigungen auf. Zur langfristigen Sicherung ist auf der der Straße zugeneigten Seite im Feinstbereich ein vorsichtiger Entlastungsschnitt erforderlich.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung zum Schutz erhaltenswerter Bäume in der Stadt Norden ist die Beseitigung eines geschützten Baumes zuzulassen, wenn die Stand- und Bruchsicherheit nicht mehr gewährleistet ist oder die Baumvitalität erheblich beeinträchtigt ist. Entsprechend den obigen Ausführungen ist dem Eigentümer die Fällung der Bäume II und III stattzugeben.

Die Fällung des Baumes I ist abzulehnen. Zum langfristigen Erhalt dieses Baumes wird der Eigentümer verpflichtet, in Abstimmung mit dem Fachdienst Umwelt und Verkehr einen vorsichtigen Entlastungsschnitt im Feinstbereich durch eine nachgewiesene Fachfirma durchführen zu lassen.

Mit Blick auf die voraussichtlich geplante Baumaßnahme wird auf die für diesen Baum sowie die übrigen geschützten Bäume entlang der südwestlichen Grenze des Grundstückes geltenden Bestimmungen der Baumschutzsatzung hingewiesen. Ein vorsichtiger Rückschnitt ist nur in Abstimmung mit dem Fachdienst Umwelt und Verkehr durch eine ausgewiesene Fachfirma möglich.

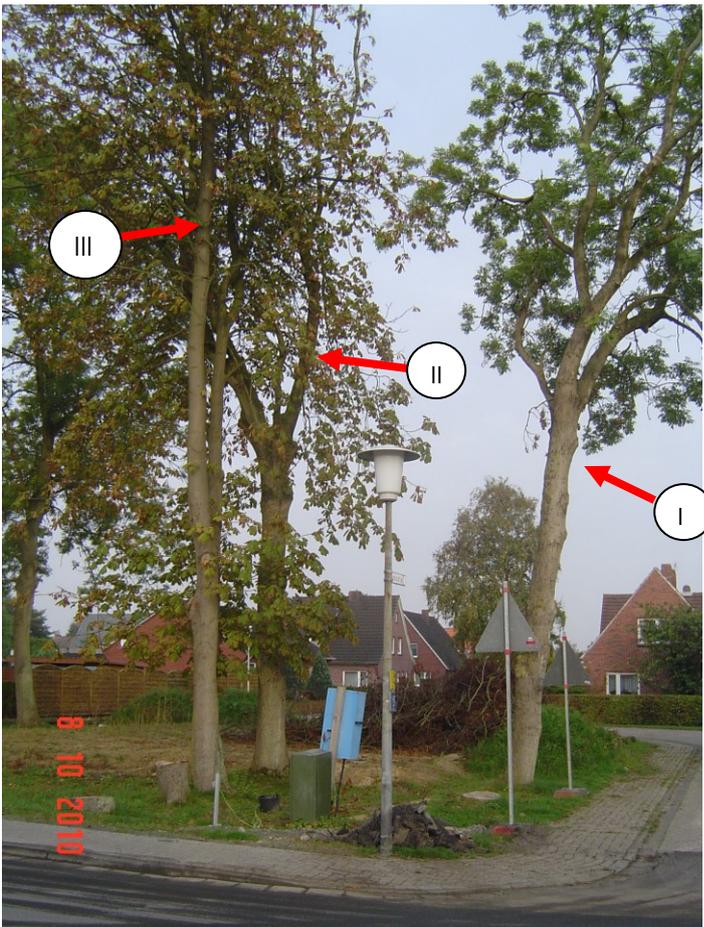
Dem Antragsteller ist zu empfehlen, auf dem Grundstück Ersatzpflanzungen durch mittelhohe Hochstämme vorzunehmen.

Anlagen:

1. Photos
2. Fällantrag



Addinggaster Weg 26, Nov. 2009



Addinggaster Weg 26, September 2010



Baum I - Entlastungsschnitt



Baum II - Rindenbeschädigung



Baum III - Druckzwiesel